

standene Werbungskosten bedarf. Diese Vorschrift ist auch auf die Bezieher von Altenteilsleistungen anzuwenden.

Einkommensteuer-Vorauszahlungen

Nach § 37 Abs. 2 EStG. können die Einkommensteuer-Vorauszahlungen herabgesetzt werden, wenn die Einkünfte des laufenden Jahres, die nicht dem Steuerabzuge unterliegen, voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 1000 RM niedriger sein werden als die der letzten Veranlagung zugrunde gelegten Ein-

künfte, die nicht dem Steuerabzuge unterlegen haben. Eine Herabsetzung aus anderen Gründen sieht das Einkommensteuergesetz nicht vor. Demnach besteht bei einer Änderung des Familienstandes kein Anspruch auf Ermäßigung der Vorauszahlungen. Bei solchen Änderungen, z. B. bei Verheiratung oder Geburt eines Kindes vor dem 1. September des Kalenderjahres, kann jedoch in der Regel von den Vorauszahlungen der Teil gestundet werden, um den voraussichtlich die Steuer bei der Veranlagung niedriger festzusetzen sein wird.

R. A.

Vermischtes

Schadensersatzklage um eine reparierte Uhr Die Bedeutung der Reparaturmarke

Am 25. Mai 1936 hat das Amtsgericht in Breslau ein Schiedsurteil gefällt, das wir hier wiedergeben, da die Angelegenheit von allgemeinem Interesse für das Uhrmacherhandwerk ist. Der Klage lag der folgende Tatbestand zugrunde:

Der Kläger, Major a. D. A. R. in Breslau, hat im Jahre 1933 oder 1934 dem Beklagten, Uhrmachermeister Fritz Graeber in Breslau, eine Uhr zur Reparatur gegeben. Diese Uhr hat er, wie er behauptet, von dem Beklagten nicht zurückerhalten. Er fordert daher mit der Behauptung, die Uhr sei eine 6st. schweizerische Zylinderuhr gewesen, die der Beklagte auch nicht mehr im Besitze habe, Schadensersatz. Gegen den Kläger ist Versäumnisurteil vom 6. Februar 1936 ergangen. Er hat gegen dieses Versäumnisurteil Einspruch eingelegt und beantragt, das Versäumnisurteil aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an ihn 21 RM nebst 4 % Zinsen seit dem 31. Januar 1936 zu zahlen. Der Beklagte hat gebeten, das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten. Er bestreitet, zum Schadensersatz verpflichtet zu sein, und behauptet, die Uhr müsse längst vom Kläger oder von einem Boten des Klägers zurückgeholt worden sein. Dies ergebe sich daraus, daß jeder Kunde, der eine Uhr zur Reparatur bringe, ausnahmslos einen Reparaturzettel erhalte. Die Rückgabe erfolge nur gegen Vorzeigung dieses Reparaturzettels. Wenn dagegen ein Dritter die Uhr abgeholt haben sollte, so hatte er dafür nicht, da er auf Grund des Reparaturzettels berechtigt sei, dem Inhaber des Zettels die Uhr auszuhändigen. Im übrigen bestreitet der Beklagte die Höhe des Anspruchs. Der Kläger bestreitet, einen Reparaturzettel bei Übergabe der Uhr zur Reparatur erhalten zu haben.

Gemäß den Beschlüssen vom 13. Februar, 20. Februar und 2. März 1936, auf die Bezug genommen wird, ist Beweis erhoben worden durch die Vernehmung des Zeugen Großer und des Beklagten sowie die Einholung einer schriftlichen Auskunft der Handwerkskammer zu Breslau. Das Urteil lautet: Das Versäumnisurteil vom 6. Februar 1936 wird aufrechterhalten. Die weiteren Kosten des Rechtsstreites hat der Kläger zu tragen. Das Urteil ist vollstreckbar.

Aus den Entscheidungsgründen: Der Einspruch ist nicht begründet. Auf Grund der Bekundungen des Zeugen Großer und des Beklagten ist erwiesen — das Gericht hat überhaupt keine Veranlassung, diesen Bekundungen den Glauben zu versagen —, daß jeder, der dem Beklagten eine Uhr zur Reparatur übergibt, ohne Ausnahme einen sogenannten Reparaturzettel erhält. Hiernach wieder steht ohne weiteres fest, daß auch der Kläger einen solchen erhalten haben muß. Nach der Bekundung des Zeugen Großer wiederum wird nun die Uhr grundsätzlich nur gegen Rückgabe des Reparaturzettels wieder zurückgegeben. Hiernach ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Uhr des Klägers gegen Vorlegung des Reparaturzettels dem Inhaber ausgehändigt worden ist. Gegenüber dieser Sachlage mußte der Kläger den Beweis dahin führen, daß der Beklagte die Uhr einem anderen überhaupt nicht oder ohne Vorlegung des Reparaturzettels ausgehändigt hat. Diesen Beweis hat aber der Kläger nicht geführt. Reparaturzettel sind an sich nur sogenannte Legitimationszeichen, d. h. sie dienen nur zum Ausweis eines bestimmten Gläubigers und geben nicht jedem Inhaber ein Gläubigerrecht. Nach Auskunft der Handwerkskammer zu Breslau vom 24. März 1936 können aber nach der in Breslau herrschenden Verkehrssitte reparierte Uhren gegen Aushändigung des Reparaturzettels auch jedem anderen als dem Überbringer der Uhren ausgehändigt werden. In entsprechender Anwendung des § 808 BGB. ist daher der Beklagte durch die Aushändigung der Uhr an den Inhaber des Reparaturzettels von seiner Verpflichtung gegenüber dem Kläger befreit worden. Der Kläger kann daher weder eine Rückgabe der Uhr fordern noch Schadensersatzansprüche geltend machen.

Bemerkt sei noch, daß die Uhrmacher-Innung Breslau den Prozeß wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Streitfalles übernommen hatte.

Genehmigung der Bezugssperre wegen gleicher Preise für Verbraucher und Händler

Wie die „Bauwelt“ berichtet, hat der Landesverband Bayern der Baustoffhändler seinen Mitgliedern den Baustoffbezug bei einem Werke verboten, das auch Verbrauchern die Baustoffe zu Händlerpreisen angeboten hatte. Das Kartellgericht hat diese Bezugssperre genehmigt, weil das Werk die Abgabe einer Erklärung, den Händlerrabatt nur den Baustoffhändlern zu gewähren, verweigert hat. Von dem Kartellgericht ist hierdurch also deutlich erklärt worden, daß unterschiedliche Preise für Händler und Verbraucher in vollem Maße gerechtfertigt sind, so daß, wenn ein Lieferer diesen Grundsatz nicht anerkennt, die Bezugssperre über ihn verhängt werden kann.

Eine Lücke im Einzelhandelsschutzgesetz Ein Beitrag zu der Versandhausfrage

Es gibt Formen des Warenverkaufs an den letzten Verbraucher, die wirtschaftlich als Einzelhandelsunternehmen angesehen werden müssen, ohne jedoch rechtlich nach dem jetzigen Wortlaut der Bestimmungen unter das Einzelhandelsschutzgesetz zu fallen. Dadurch ist aber die Gefahr gegeben, daß die Wirksamkeit des Einzelhandelsschutzgesetzes wenigstens auf gewissen Gebieten beeinträchtigt wird. So konnte gerade in letzter Zeit mehrfach beobachtet werden, daß auf dem Wege der Errichtung eines Versandgeschäftes versucht wurde, die Beschränkungen des Einzelhandelsschutzgesetzes zu umgehen. Nach § 2 des Gesetzes ist die Errichtung oder Übernahme einer Einzelhandelsverkaufsstelle grundsätzlich verboten. Da nach der amtlichen Auslegung unter einer Einzelhandelsverkaufsstelle solche Räume verstanden werden, in denen Waren zum gewerbsmäßigen Verkauf an den letzten Verbraucher feilgehalten werden, und die zu diesem Zweck jedem Kaufliebhaber zugänglich sind, werden die Versandgeschäfte von den Bestimmungen des Einzelhandelsschutzgesetzes jetzt nicht erfaßt.

Diese auch von den Versandgeschäften als unerwünscht bezeichnete Lücke müßte aber geschlossen werden, um hier Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen. Das gleiche gilt von den Fällen, in denen Fabrikations- oder Handwerksbetriebe sich dadurch stärker auf den Verkauf an den letzten Verbraucher legen, daß sie Ausstellungs- und Lagerräume mieten und aus diesen Räumen nach gezeigten Mustern ihre Waren an den letzten Verbraucher absetzen. Auch gegen eine solche Umgehung des Einzelhandelsschutzgesetzes bietet die augenblickliche Fassung des § 2 keine Handhabe. Das Zeigen von Mustern und der Verkauf von Waren auf Bestellung nach den gezeigten Mustern wird nämlich nicht als „Feilhalten“ im Sinne des Gesetzes angesehen, weil unter Feilhalten das verkaufsgegenwärtige Vorhandensein der zu kaufenden Waren zu verstehen sei. Gleichwohl läßt sich kaum bestreiten, daß hierin Möglichkeiten der Umgehung des Einzelhandelsschutzgesetzes liegen. Man wird bei einer künftigen Neufassung der gesetzlichen Bestimmungen daher auch diese Fragen besonders berücksichtigen müssen.

Unzulässige Bezeichnung als Einzelhändler Bestrafung wegen versuchten Betruges

Ein Bauer hatte von einer Lieferfirma ein Angebot in Landmaschinen angefordert, wobei er darauf hinwies, daß er bei günstigen Bedingungen einen Weiterverkauf übernehmen könne. Aus der Anfrage mußte die Lieferfirma entnehmen, es mit einem Kaufmann zu tun zu haben, der ein angemeldetes Handelsgewerbe betreibt. Tatsächlich hatte der Bauer einen früheren Gewerbebetrieb längst abgemeldet und versuchte nun auf diese Weise, die für seinen Betrieb benötigten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte zu Händlerpreisen zu erhalten. Auf Grund einer Strafanzeige bei der zuständigen Amtsanwaltschaft wurde er wegen versuchten Betruges zu einer Geldstrafe verurteilt. Das Gericht betonte in der Urteilsbegründung, daß der Bauer seine frühere Berufsbezeichnung nicht mehr benutzen durfte, um sich damit unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen. Dies habe der Angeklagte auch gewußt, denn sonst hätte er sich der Lieferfirma gegenüber wahrheitsgemäß als Bauer ausgegeben.